

Entgeltordnung

für die Kindertagesstätten der Gemeinde Algermissen

geändert durch 1. Änderung vom 06.07.2011
und 2. Änderung vom 14.04.2015
und 3. Änderung vom 01.07.2015

1. Grundsatz

Für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Algermissen monatliche Entgelte. Dadurch werden die Betriebskosten der Einrichtungen teilweise gedeckt. Von einem kostendeckenden Entgelt wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

2. Pflicht zur Zahlung des Entgeltes

- 2.1. Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte (§ 4 der Benutzungssatzung) und endet mit Beendigung des Besuches der Kindertagesstätte (§ 7 der Benutzungssatzung).
- 2.2. Für Kinder, die bis zum 14. eines Monats aufgenommen werden, ist das volle, im Übrigen das halbe Entgelt zu entrichten.
- 2.3. Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes wird durch Ferien oder sonstige Schließungszeiten nicht unterbrochen.
- 2.4. Das Entgelt ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z. B. Krankheit, Urlaub) und der Platz freigehalten wird.
- 2.5. Das Entgelt ist jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines Monats zu zahlen.

3. Entgelthöhe

- 3.1. Die Entgelte werden grundsätzlich nach den gewählten Betreuungszeiten abgerechnet. Wählbar sind die in der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Algermissen genannten Betreuungszeiten.
- 3.2. Das monatliche Entgelt für die Betreuung in Kindertagesstätten wird auf 30,00 € je Betreuungsstunde (15,00 € je halbe Betreuungsstunde) pro Tag festgesetzt (z. B. Betreuung täglich von 8.00 bis 13.00 = 5 Std. täglich = 150,00 € mtl. Entgelt).
- 3.3. Das Entgelt für die Ferienbetreuung der Schulkinder beträgt 27,00 € monatlich. Es ist jeden Monat, auch außerhalb der Ferien, zu zahlen.
- 3.4. Beträge unter 5,00 € werden nicht erhoben.
- 3.5. Für Kinder, die sich im letzten Kindertagesstättenjahr vor der Schulpflicht befinden, wird ein Entgelt nicht erhoben. Sorgeberechtigte, deren Kinder vor Beginn der Schulpflicht eingeschult werden, erhalten die im letzten Kindergartenjahr gezahlte Entgelte rückwirkend erstattet.

- 3.6. Für das Angebot eines Mittagessens wird zusätzlich ein kostendeckender Beitrag erhoben. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn die Eltern aus wirtschaftlichen Gründen vollständig oder teilweise von der Zahlung des Kindertagesstättenentgeltes befreit sind (siehe Ziffer 4). Vorrangig sind andere Leistungen, insbesondere nach § 28 Abs. 6 des Sozialgesetzbuches Zweiter Teil (SGB II), in Anspruch zu nehmen.

4. Herabsetzung des Entgeltes

- 4.1. Das von den Sorgeberechtigten zu zahlende Kindertagesstättenentgelt kann herabgesetzt werden. Auf Antrag des Sorgeberechtigten wird gem. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) geprüft, ob das Entgelt wegen unzumutbarer Belastung ganz oder teilweise von der Gemeinde übernommen werden kann.
- 4.2. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches, Zwölften Buches entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- 4.3. Eine Neuberechnung des Kindertagesstättenentgeltes erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Entsprechende Belege zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind vorzulegen.
- 4.4. Sollte sich die für die Festsetzung des Beitrages zugrunde gelegte wirtschaftliche Situation der Familie (Steigerung des Einkommens, Verringerung der Miete, sonstige Veränderungen in der Familie) um mehr als 100,00 € im Monat (Durchschnittsbetrag der letzten drei Monate) verbessert haben, ist dies anzuzeigen. Eine Neuberechnung wird dann vom Zeitpunkt der Veränderung vorgenommen.
- 4.5. Eine Herabsetzung der Entgelte für Krippen-/Kindergartenkinder für eine über 4 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erfolgt, wenn die Erforderlichkeit der Betreuung nach den „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ des Landkreises Hildesheim vorliegt (Stellungnahme der Jugendhilfestation).
- 4.6. Eine Herabsetzung der Entgelte für Schulkinder erfolgt, wenn die Erforderlichkeit der Betreuung nach den „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ des Landkreises Hildesheim vorliegt (Stellungnahme der Jugendhilfestation).
- 4.7. Zweckgebundene Leistungen für Kinderbetreuung sind in jedem Fall ab Bewilligung in voller Höhe (auch rückwirkend) anzurechnen.

5. Entgeltfestsetzung

- 5.1. Das Entgelt wird für die Dauer des Kindertagesstättenbesuches festgesetzt.
- 5.2. Das herabgesetzte Entgelt nach Ziffer 4 wird jeweils bis zum nächsten 31.07. festgesetzt.

6. Geschwisterermäßigung

Sofern mehrere Kinder aus einem Haushalt eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Algermissen besuchen, wird das monatliche Entgelt abweichend von Ziff. 3.2. für jedes Kind festgesetzt:

- bei zwei betreuten Kindern auf 22,50 € je Betreuungsstunde pro Tag (Ermäßigung um 25 %)
- bei drei betreuten Kindern auf 15,00 € je Betreuungsstunde pro Tag (Ermäßigung um 50 %)
- bei vier betreuten Kindern auf 11,25 € je Betreuungsstunde pro Tag (Ermäßigung um 62,5 %).

Auch ein Kind, für das wegen Besuchs des beitragsfreien Kindergartenjahres vor dem Schulbesuch kein Entgelt zu zahlen ist, wird bei der Berechnung der Ermäßigung mitgezählt.

7. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Kindergärten der Gemeinde Algermissen vom 01. August 2003 außer Kraft.

(Ziff. 3.6 neu gefasst durch die 1. Änderung der Entgeltordnung; in Kraft getreten am 01.08.2011),

Ziff. 3.2 und 3.3 neu gefasst durch 2. Änderung der Entgeltordnung; in Kraft getreten am 01.08.2015.

Ziff. 6 neu gefasst durch 3. Änderung der Entgeltordnung; in Kraft getreten am 01.08.2015